

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2023  
BESCHLUSS NR. 2023-119  
SEITE 1 von 3

Totalrevision Polizeiverordnung

1.8.0

### 1. Ausgangslage

Die bestehende Polizeiverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. Oktober 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Im Jahr 2016 wurde aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht die Revision der Polizeiverordnung gestartet. Der Stadtrat hat die Revision mit Beschluss-Nr. 2016-090 vom 19. April 2016 genehmigt und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Aus diversen Gründen jedoch wurde die Genehmigung der Revision von der Geschäftsprüfungskommission nach Rücksprache mit dem Vorsteher Bevölkerungsdienste an den Stadtrat beziehungsweise an die Abteilung Bevölkerungsdienste zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Eine Umfrage in den Hardwaldgemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen im Jahr 2017 hat ergeben, dass alle Gemeinden und Städte des Verbunds keine aktuelle Polizeiverordnung haben. Dies wurde zum Anlass genommen, eine harmonisierte Polizeiverordnung innerhalb des Hardwaldgebiets zu erarbeiten.

### 2. Inhalt und Änderungen

Jede einzelne Bestimmung der aktuell gültigen Polizeiverordnung wurde an diversen Sitzungen mit den zuständigen Personen in den beteiligten Gemeinden überprüft und wo nötig gestrichen, konkretisiert oder harmonisiert. Die vorliegende Polizeiverordnung konnte dadurch von 64 auf 26 Artikel gekürzt werden. Es wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für alle Hardwaldgemeinden übergreifend umsetzbare Polizeiverordnung vorzulegen. Es wurden insbesondere im Bereich Jugendschutz, Immissionsschutz und Flugsicherungszone, Nachtruhe, Überwachung des öffentlichen Grundes sowie Schutz des öffentlichen und privaten Grundes Änderungen vorgenommen.

### 3. Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Mit der Totalrevision der Polizeiverordnung wird auch die Anpassung des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren notwendig. Für dessen Erlass ist gemäss Polizeiverordnung der Stadtrat zuständig. Das Reglement ersetzt die aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren vom 24. Juni 2008.

Im Reglement beziehungsweise in der dazugehörigen Bussenliste werden alle Übertretungen mit Betrag aufgeführt, die vor Ort von der Polizei gebüsst werden können. Die Bussenliste wurde inhaltlich mit den Artikeln der Polizeiverordnung abgeglichen und wo notwendig entsprechend angepasst. Die Übertretungen und insbesondere die Bussenbeträge wurden innerhalb der Hardwaldgemeinden abgeglichen und harmonisiert.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2023  
BESCHLUSS NR. 2023-119  
SEITE 2 von 3

Das Statthalteramt Bülach hat gemäss § 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) die dazugehörige Bussenliste auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen. Nach Genehmigung der Polizeiverordnung durch den Gemeinderat setzt der Stadtrat die Polizeiverordnung und gleichzeitig das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in Kraft.

Auf Antrag des Vorstandes Bevölkerungsdienste

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung wird zu Händen des Gemeinderates verabschiedet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Totalrevision der Polizeiverordnung gemäss Erwägungen zu genehmigen.
3. Die Änderungen des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste werden gemäss Erwägungen genehmigt.
4. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren nach Genehmigung der Bussenliste durch das Statthalteramt Bülach und unter Vorbehalt und nach der Genehmigung der Polizeiverordnung durch den Gemeinderat zu publizieren.
5. Die Polizeiverordnung wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Referendumsfrist vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren unter Vorbehalt möglicher Einsprachen vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
6. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Geschäftsleitung Gemeinderat
  - Abteilungsleitende
  - Chef Stadtpolizei



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Mai 2023  
BESCHLUSS NR. 2023-119  
SEITE 3 von 3

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:  
11.05.2023